OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000299/12/ER

Datum:
Linz, 4. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Mag. G E P, vertreten durch D K Rechtsanwälte GmbH & Co KG, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juni 2018, GZ: Pol96-163-2016, wegen Übertretung des Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. Juni 2018, GZ: Pol96-163-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), da sie am 18. August 2016 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:40 Uhr in G im Bereich S im dortigen Wald (x) als Halterin die beiden Hunde mit den Rufnamen „Mahatma“, Hundemarke Nr. x, Schäfer-Husky, braun, Rüde und „Indira“, Hundemarke Nr. x, Schäfer-Husky, braun, Hündin, nicht derart beaufsichtigt und verwahrt habe, dass durch diese Menschen und Tiere nicht gefährdet wurden, da die Hunde zu oa Zeit ein Rehwild zu Tode gebissen hätten, obwohl Hunde in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen seien, dass Menschen und Tiere durch diese nicht gefährdet werden. Die Bf habe dadurch § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ. HHG verletzt.
Ihre Sachverhaltsfeststellungen stützte die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Puchenau vom 18. August 2016, die ergänzenden polizeilichen Niederschriften vom Oktober 2016, die jagdfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Jagd- und Forstangelegenheiten der belangten Behörde vom 28. November 2017 und das von der Bf vorgelegte Privatgutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen.
Es lägen zwei widersprüchliche Aussagen der Bf vor, die laut Polizeibericht vom 18. August 2016 angegeben habe, dass sie an diesem Tag mit ihren beiden freilaufenden Hunden spazieren gegangen wäre, dann etwas gehört hätte und gesehen hätte, dass ihre Hunde ein Rehkitz gerissen haben. Bei ihrer Vernehmung rund zwei Monate später habe die Bf ihre Aussage dahingehend revidiert, dass sie nicht gesehen hätte, dass die Hunde ein Reh gerissen haben. Sie habe angegeben, dass ihre Hunde stets in Sichtweite gewesen wären, sie hätte sehr hohe Tierlaute wahrgenommen, und die beiden Hunde wären losgerannt, woraufhin die Bf den Hunden nachgerannt wäre und die beiden Hunde – den einen sitzend, den anderen stehend – neben einem stark blutenden Rehkitz vorgefunden hätte. Es lägen daher zwei widersprüchliche Aussagen der Bf vor. Zumal entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung die in der ersten Vernehmung gemachten Angaben der Wahrheit entsprächen, auch ein Zeuge entsprechend ausgesagt habe und die Bf am Vorfallsort gegenüber dem Zeugen geäußert habe, sie werde den Sachverhalt mit der Polizei klären und den Schaden der Versicherung melden, sei davon auszugehen, dass die Hunde der Bf das Rehkitz gerissen haben. Zu den widersprüchlichen Gutachten betreffend Blutspuren am Fell der Hunde führte die belangte Behörde aus, dass sich aus beiden Gutachten ergebe, dass Blut erst austrete, wenn ein Hund vom Opfertier wieder ablasse. Die Tatsache, dass am Fell der Hunde keine Blutspuren erkennbar waren, sei kein Beweis dafür, dass die Hunde das Rehkitz nicht gerissen haben. Der objektive Tatbestand sei daher

erfüllt, eine Glaubhaftmachung, dass die Bf an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, sei ihr nicht gelungen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass es sich beim Bericht der PI Puchenau vom 18. August 2016 nicht um eine Aussage der Bf, sondern lediglich um einen von der Polizei selbst verfassten Bericht handle, der inhaltlich nicht auf Aussagen der Bf beruhe. Es sei mit der Bf nicht gesprochen worden, der Bericht sei dann auch mit Bericht vom 21. Oktober 2016 von Amts wegen durch die Polizei berichtigt worden. Die Bf habe niemals ausgesagt, dass ihre Hunde ein Rehkitz gerissen hätten, sondern immer gesagt, dass es ihre Hunde nicht gewesen sein können, da diese erst weggelaufen seien, nachdem sie hohe Tierlaute gehört hätten. Die Hunde seien anschließend unmittelbar nachdem sie beim stark blutenden Reh vorgefunden worden seien, untersucht worden und hätten keinerlei Blutspuren aufgewiesen. Die Bf habe keine Möglichkeit gehabt, sich zum Polizeibericht vom 18. August 2016 zu äußern, da ihr dieser nicht gezeigt oder zugestellt worden sei. Es habe auch keine Vernehmung der Bf stattgefunden. Nachdem die Bf von der Existenz dieses Berichts erfahren habe, habe sie sofort Kontakt mit der Polizei aufgenommen, erst dann sei in ihrer Gegenwart eine Niederschrift aufgenommen worden. Die Bf habe daher niemals ihre Aussage revidiert, da sie erstmals am 18. Oktober 2016 eine Aussage gemacht habe. Vielmehr habe die Polizei selbst am 21. Oktober 2018 ihren ursprünglichen Bericht revidiert. Widersprüchlich seien die Zeugenaussagen, die belangte Behörde habe dies jedoch ignoriert. Auch mit den widerstreitenden Ergebnissen der forstfachlichen Stellungnahme und des Privatgutachtens des auf Hunde spezialisierten Sachverständigen habe sich die belangte Behörde nicht befasst. Eine Zeugin habe den Vorfall im Übrigen beobachtet und gesehen, und die Bf habe am 18. August 2016 ein Gedächtnisprotokoll angefertigt, das nicht berücksichtigt worden sei. Die Zeugen seien überdies erst zwei Monate nach dem Vorfall einvernommen worden. Ferner würde der Tatvorwurf nicht zum vorgeworfenen Tatbestand passen.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2019.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Am 18. August 2016 wurde abends im Bereich x, S in G ein Rehkitz von zwei freilaufenden Hunden angegriffen und gebissen. Das Rehkitz wies stark blutende

Wunden im Hals- und Lendenbereich auf und verendete. Der Vorfall wurde vom Anrainer Herbert S beobachtet, eine weitere Person war nicht anwesend. Der Anrainer schrie: „Aus!“, woraufhin die Hunde vom Reh abließen, dieses zu flüchten versuchte, jedoch erneut von den Hunden erwischt wurde. Der Anrainer ging daraufhin in sein Haus um zu telefonieren und kehrte 10 Minuten später zurück. Als er zurückkehrte traf er die Bf mit ihren beiden Hunden an, die sie an der Leine hatte. Blutspuren am Fell der Hunde waren nicht sichtbar. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Hunde der Bf das Rehkitz gebissen haben.

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie insbesondere aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19. März 2019.

Der Zeuge S sagte in der Verhandlung aus, er habe am Vorfallstag ein Geräusch gehört und daraufhin über seinen Gartenzaun geschaut. Dort habe er gesehen, dass zwei Hunde bei einem Rehkitz gewesen seien. Zunächst sagte er, der eine Hund sei „am Lauf“ gewesen, der andere „am Hals“. Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, er habe nicht gesehen, ob die Hunde gebissen haben, unmittelbar darauf sagte er jedoch, die Hunde seien am Reh verbissen gewesen. Weiters sagte der Zeuge aus, er habe „Aus!“ geschrien, die Hunde seien dann weggegangen, aber sofort wieder „auf das Reh hin“. Der Zeuge sei dann ins Haus hineingegangen, um Herrn A anzurufen. Er sei nach 10 Minuten wieder hinausgegangen und habe die Bf gesehen, die ihre beiden Hunde an der Leine gehabt habe.
Ferner sagte der Zeuge aus, er sei sich sicher, dass es sich um die Hunde der Bf gehandelt hat, nur die Familie E habe zwei schäferartige Hunde und auf der K gebe es nur eine Person mit solchen Hunden. Auf den Vorhalt, dass der Zeuge vor der Polizei zwei Monate nach dem Vorfall ausgesagt habe, zwei freilaufende Hunde hätten ein Rehkitz angegriffen, ohne die Hunde zu konkretisieren, er sich jetzt aber sicher sei, es seien die Hunde der Bf gewesen, gab der Zeuge an, die Hunde seien „so markant“. Trotzdem war es dem Zeugen anschließend nicht möglich, die Hunde zu beschreiben.
Die Aussage des Zeugen S erweist sich insoweit als unstimmig, als er einerseits angab, sich sicher zu sein, es habe sich bei den am Reh wahrgenommenen Hunden um jene der Bf gehandelt, er diese aber dann nicht beschreiben konnte, sondern offenbar nur darauf schloss, weil „es auf der K nur eine Person zwei solchen Hunden“ gebe und er von dort nur diese beiden Hunde kenne. Ferner bestätigte er mehrfach, er sei – nachdem er zwei Hunde und das Reh wahrgenommen habe – zehn Minuten im Haus gewesen. Als er wieder herausgekommen sei, habe er die Bf mit ihren beiden Hunden an der Leine wahrgenommen. Er sei sich aber sicher, dass die wahrgenommenen Hunde die selben gewesen seien. Dies begründete er damit, „man könne ja nicht in der Zwischenzeit Hunde austauschen“.

Die Zeugin S gab an, sie sei am Vorfallstag mit der Bf und ihren Hunden spazieren gewesen, als ein schriller Laut zu hören gewesen sei. Die Hunde der Bf, die nicht an der Leine, aber bei der Bf gewesen seien, seien „losgestartet“, die Bf sei den Hunden „wie von Furien gejagt“ quer durchs Gebüsch nachgelaufen. Die Zeugin sei stattdessen nach Hause gegangen. Der Ort, an dem der Schrei wahrgenommen worden sei, sei ungefähr 200 Schritte vom Wohnort der Zeugin entfernt. Ungefähr gleich weit sei der Vorfallsort entfernt. Als die Bf der Zeugin später erzählt hätte, sie würde beschuldigt, dass ihre Hunde ein Reh gerissen hätten, sei die Zeugin sehr erstaunt gewesen, sie habe zur Bf gesagt: „Aber da war ja vorher noch der Schrei.“
Die Zeugin, die ihre Wahrnehmungen kohärent und widerspruchsfrei schilderte, wurde von der Bf auch bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht, eine Einvernahme der Zeugin hatte jedoch nicht stattgefunden.

Im Gedächtnisprotokoll der Bf, das mit 18. August 2016 datiert ist, führte die Bf aus, dass die Hunde in Sichtweite vor ihr gelaufen seien. Plötzlich habe sie sehr hohe Tierlaute gehört, und die Hunde seien losgelaufen Richtung S 45. Die Bf sei sofort nachgelaufen und habe ihre Hunde neben einem auf der Unterseite stark blutenden Rehkitz – einer stehend, der andere sitzend – im Abstand von 2-3 Metern vom am Boden liegenden Reh, das noch gelebt habe, aufgefunden. Herr S sei, als sich die Bf über das Reh gebeugt habe, schimpfend herangekommen, die Bf habe ihre Hunde sofort auf Blutspuren untersucht, aber keine gefunden.
Dieses Gedächtnisprotokoll, das sich einerseits mit der Aussage der Zeugin S deckt, deckt sich andererseits mit der Aussage der Bf vor der PI Puchenau, wobei in dieser noch ausgeführt wird, dass die Bf Herrn A angerufen habe. Die Bf sei dann mit den Hunden nach Hause gefahren, aber gleich wieder zurückgekommen. Sie sei etwa zur gleichen Zeit wie der Jäger W dort wieder angekommen. Dieser Niederschrift ist eine Sachverhaltsdarstellung der PI Puchenau vom 21. Oktober 2016 beigefügt, in der ausgeführt wird, dass die Angaben der Bf im ursprünglichen Bericht vom 18. August 2016 missverständlich ausgeführt seien. Um den Vorfall bzw den Sachverhalt oder die persönlichen Angaben dazu unmissverständlich darzustellen, seien „nunmehr“ die Angaben der Beteiligten als niederschriftliche Vernehmungen ausgeführt worden.
Dass die Bf tatsächlich Herrn A angerufen hat, ergibt sich aus dessen Aussage, wonach ihn zwar später auch der Zeuge S angerufen habe, zuerst aber die Bf.

Der Zeuge R W gab in der Verhandlung an, als Jäger zum Vorfallsort gerufen worden zu sein. Der Zeuge S sei bei seinem Eintreffen anwesend gewesen, die Bf sei gerade weg gewesen. Der Zeuge S habe ihm die Situation geschildert und ihm gesagt, dass die Person, der die Hunde gehören, gerade weggefahren sei. Die Bf, die dann wieder zurückgekommen sei, habe gefragt, was das Reh kosten würde, der Zeuge habe gesagt, sie werde wohl eine Versicherung haben und sie müsse mit einer Anzeige rechnen. Der Zeuge W sagte aus, dass die Bf ihm gegenüber gesagt habe, sie wisse, dass es ihre Hunde gewesen seien, er könne sich zu 100 %

daran erinnern. Anschließend sagte der Zeuge aus, er sei am selben Tag zur PI Puchenau gefahren und dort einvernommen worden. Auf den Vorhalt, dass er laut Polizeiprotokoll am 19. Oktober 2016 einvernommen worden sei, machte er geltend, dass das ganze drei Jahre her sei, das könne schon sein. Er sei jedenfalls nur einmal einvernommen worden. Nochmals befragt, ob es nicht sein könne, dass er nur aufgrund der Schilderung von Herrn S davon ausgegangen sei, dass die Hunde der Bf das Reh gerissen haben, gab der Zeuge an, er könne sich erinnern, dass die Bf in grünen Gummistiefeln gekommen sei und gesagt habe, sie wisse, dass das ein „Blödsinn“ sei und gefragt habe, was das Reh koste. Auf den Vorhalt, dass die Gummistiefel – wie auf dem Foto ersichtlich – rosa waren, antwortete der Zeuge: „Ist ja wurscht“. Ferner sagte der Zeuge aus, dass es damals zu 1-2 derartigen Vorfällen pro Woche gekommen sei, die Bf sei da immer in unmittelbarer Nähe gewesen. Auf Nachfrage gab er jedoch an, er habe die Hunde nie gesehen. Seit der Leinenpflicht für die Hunde der Bf sei es aber zu keinen weiteren Vorfällen mehr gekommen. Auf Vorhalt, dass es hingegen weitere Vorfälle gegeben habe, gab der Zeuge an, das entziehe sich seiner Kenntnis, er könne nicht überall zuständig sein. Er bestätigte nochmals, dass er nie gesehen habe, wie die Hunde der Bf ein Reh gerissen haben, es seien aber immer unmittelbar dort, wo die Bf gegangen sei, Rehe gerissen worden. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, es handle sich dabei um einen Wanderweg.
Vor der Polizei gab der Zeuge W an, Herr S habe ihm gesagt, dass er gesehen habe, wie die Hunde der Bf das Kitz gerissen hätten und dass die Bf mit den Hunden nach Hause gefahren sei, aber angegeben habe, gleich wiederzukommen, um den Sachverhalt mit der Polizei abzuklären bzw um den Schaden zu melden. Dass die Bf ihm gegenüber angegeben hätte, ihre Hunde hätten das Reh gerissen, sagte der Zeuge W gegenüber der Polizei jedoch nicht aus.
Die Aussage des Zeugen W erweist sich somit in mehreren Punkten als widersprüchlich, wobei davon auszugehen ist, dass ihm – wie er auch selbst anmerkte – aufgrund der vergangenen Zeit von rund drei Jahren den Hergang nicht mehr exakt erinnerlich ist. Der Zeuge hat vor der Polizei selbst ausgesagt, seine Informationen vom Zeugen S zu haben, auf eigene Wahrnehmungen zur Verantwortung der Bf hat der Zeuge jedoch nicht hingewiesen. Dass er der Polizei nicht gesagt hat, die Bf habe ihm gegenüber zugestanden, ihre Hunde hätten das Reh gerissen, begründete der Zeuge W damit, dass er danach nicht gefragt worden sei. Dies erweist sich jedoch als unschlüssig, zumal er ja auch angegeben hat, was ihm vom Zeugen S mitgeteilt wurde.
Feststeht jedenfalls, dass der Zeuge nie selbst wahrgenommen hat, dass die Hunde der Bf ein Reh gerissen haben.

II.2. Abgesehen von den Unstimmigkeiten in der Aussage des Zeugen S, die sich hinsichtlich der Zuordnung der wahrgenommenen Hunde zur Bf ergeben haben, kann schon aufgrund des zehnminütigen Zeitraums, der zwischen der vom Zeugen S beschriebenen Wahrnehmung der beiden Hunde, die am Rehkitz „dran“ waren und der Wahrnehmung der Bf mit ihren beiden angeleinten Hunden liegt, nicht mit

der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit darauf geschlossen werden, dass die Hunde der Bf auch tatsächlich jene gewesen sind, die der Zeuge zuvor wahrgenommen hat.

Auch aus der Aussage des Zeugen W lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit darauf schließen, dass die Hunde der Bf jene waren, die das Reh gerissen haben. Entsprechend der polizeilichen Niederschrift vom 19. Oktober 2016 konnte er nur wiedergeben, was ihm vom Zeugen S gesagt wurde. Eigene Wahrnehmungen zu derartigen Vorfällen, an denen die Hunde der Bf beteiligt waren, hat er nicht. Auch erscheint es zweifelhaft, ob die Bf dem Zeugen W gegenüber tatsächlich zugestanden hat, ihre Hunde hätten das Reh gerissen, zumal der Zeuge dies gegenüber der Polizei nicht angab, wohl aber die vom Zeugen S überlieferten Angaben. Ferner erwies sich die Erinnerung des Zeugen W – wohl aufgrund der verstrichenen Zeit – in mehreren Punkten als unzutreffend (zB wann er von der Polizei einvernommen wurde, Farbe der Stiefel der Bf), sodass auch deshalb Grund zu zweifeln besteht, dass seine Erinnerung an das vor Ort Gesagte vollständig ist. Zudem hat der Zeuge S angegeben, bis zum Abtransport des Rehs durch den Zeugen W vor Ort geblieben zu sein, der Zeuge S gab jedoch weder vor der Polizei, noch vor dem Landesverwaltungsgericht an, die Bf habe ihre Schuld eingestanden. Auch ließe allein die Erkundigung der Bf nach dem Wert des Rehs keinen endgültigen Rückschluss auf ein Schuldeingeständnis zu. Vielmehr konnte der Vertreter der Bf in der Verhandlung schlüssig darlegen, dass eine allfällige Schadensmeldung bei der Versicherung als bloße Vorsichtsmaßnahme anzusehen sei, um eine eventuelle Obliegenheitsverletzung zu vermeiden.

Hingegen hat die Bf sowohl in ihrer polizeilichen Einvernahme als auch in ihrem Gedächtnisprotokoll angegeben, dass sie erst den Schrei gehört habe und dann die Hunde losgelaufen seien. Dem entspricht auch die Aussage der – erstmals in der ggst Verhandlung einvernommenen – Zeugin S.
Dass kein Blut am Fell der Hunde sichtbar war, ergibt sich aus dem vom Zeugen S angefertigten Foto der beiden Hunde. Der sachverständige Zeuge Mag. Fasching gab auf Vorlage jener Fotos, auf denen das verendete Reh zu sehen ist, an, dass viel Blut im Spiel gewesen sei, das Reh habe Verletzungen im Lenden- und Halsbereich. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass diese Verletzungen durch jeweils nur einen einzelnen Biss entstanden sind. Aufgrund dieser Verletzungen und der starken Blutung müsste auf jeden Fall Blut im Kopf- und Halsbereich des jagenden Hundes zu sehen sein. Das Fell müsste aus der Entfernung sichtbar rot sein. Blut lasse sich nur sehr schwer aus dem Haarkleid eines Hundes entfernen, er wisse das von täglichen Operationen. Man müsse einen blutbefleckten Hund in einer Wanne oder einem Becken mit Shampoo baden bzw das Blut mit verdünntem Wasserstoff entfernen, wobei immer noch Verunreinigungen sichtbar blieben.

Abgesehen davon, dass bereits aufgrund der Aussagen der Zeugen S, W und S nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit

festgestellt werden kann, dass die Hunde der Bf das Rehkitz gebissen haben, erscheint es aufgrund des Fotos, das – auf dem insbesondere im Kopf- und Halsbereich hellen Fell der Hunde – keine Blutspuren zeigt, in Zusammenschau mit der schlüssigen Aussage des sachverständigen Zeugen, dass Hunde, die einem Reh die festgestellten Wunden zugefügt haben, jedenfalls aus der Entfernung sichtbar mit Blut kontaminiert sein müssten, äußerst zweifelhaft, dass die Hunde der Bf das Reh gebissen haben.
Es kann daher jedenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Hunde der Bf das Rehkitz gebissen haben.

III. Gemäß § 3 Abs 2 OÖ.HHG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 113/2015 ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, vor. Positiv formuliert liegt das Tatbild dann vor, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe den Tatbestand dadurch erfüllt, dass ihre Hunde ein Reh zu Tode gebissen haben. Die Gefährdung von Menschen ist im Spruch zwar erwähnt, dass durch das vorgeworfene Verhalten Menschen gefährdet worden wären, lässt sich jedoch weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnehmen. Wie unter I.4. festgehalten, kann auch nicht festgestellt werden, dass die Hunde der Bf das Rehkitz gebissen haben.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG jedoch nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Nicht erwiesen werden

kann die Tat unter anderem dann, wenn die Beweise für einen Schuldspruch nicht ausreichen [VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 45 Rz 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Zumal sich weder ein Hinweis darauf ergibt, dass die Hunde der Bf Menschen gefährdet haben, noch festgestellt werden kann, dass die Hunde der Bf das Rehkitz gebissen (und dadurch gefährdet) haben, kann auch nicht erwiesen werden, dass die Bf ihre Hunde in einer Weise beaufsichtigt oder verwahrt hat, dass Tiere oder Menschen gefährdet wurden.

IV.2. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter